

Beschluss vom 16. Oktober 2012

**Kleine Anfrage 2012/26
betreffend Feuerwehralarmierungssysteme**

In einer Kleinen Anfrage vom 17. September 2012 stellt Kantonsrat Josef Würms unter Bezugnahme auf eine durch das Feuerwehrintspektorat am 14. Dezember 2004 erlassene Weisung und eine verwaltungsinterne Aktennotiz verschiedene Fragen zu der Zukunft der Feuerwehralarmierung.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

1. Die eidgenössische Verordnung über die Warnung und Alarmierung vom 18. August 2010 sieht für den Sirenenalarm zwei Alarmierungszeichen vor, den allgemeinen Alarm und den Wasseralarm. Die Ausschliesslichkeit dieser zwei Alarme wurde erstmals in der vom 5. Dezember 2003 datierenden Vorgängerversion der heute geltenden Alarmierungsverordnung definiert. Als Konsequenz der Neuregelung ging der Bund ab 2004 daran, schweizweit die Umstellung auf nur zwei Sirenenalarme vorzunehmen. Auf dringendes Ersuchen des Kantons Schaffhausen, der seine Feuerwehralarmierung gerade erst umfassend auf die Sirenenalarmierung umgestellt hatte, erklärte sich das Bundesamt für Bevölkerungsschutz im Jahr 2005 jedoch bereit, vorerst mit der Umstellung der Sirenen im Kanton Schaffhausen zuzuwarten. Aufgrund dieses Fristaufschubs wurde kantonsintern beschlossen, die Umstellung (Installation der Sirenenfernsteuerung) in den anderen Kantonen abzuwarten und anschliessend die vom Bund verlangte Anpassung vorzunehmen. So konnte den wenige Jahre zuvor getätigten Aufwendungen für die Feuerwehralarmierung Investitionsschutz gewährt werden. Mittlerweile nimmt der Kanton Schaffhausen mit der noch bestehenden Möglichkeit der Feuerwehralarmierung über die Sirenen eine Sonderstellung ein.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz installiert nun allerdings seit diesem Jahr in Folge des Marktrückzugs des bisherigen Systems ein neues Alarmierungssystem. Mit der Installation dieses neuen Systems anfangs 2015 endet die Übergangslösung im Kanton Schaffhausen. Spätestens ab diesem Zeitpunkt stehen die Sirenen zur Alarmierung der Feuerwehren nicht mehr zur Verfügung. Anpassungen beim neuen System des Bundes, sofern sie überhaupt gestattet würden, wären vollumfänglich durch

den Kanton zu tragen und könnten gemäss mündlicher Auskunft im sechsstelligen Bereich liegen.

Im Bewusstsein, dass die Alarmierung über die Sirenen nur eine Übergangslösung darstellt, schreibt das Feuerwehrenspektorat bereits seit Jahren ein redundantes System basierend auf Telefon und Telepager vor. Die Alarmierung über die Sirene wird nur als Notlösung geführt.

2. Der Festnetzanschluss wird nicht als eigenständiges Alarmierungssystem eingestuft. Zunächst benützen heute diverse Haushalte den Festnetzanschluss nicht mehr. Darüber hinaus ist die Rufweite des Festnetzanschlusses begrenzt. Hingegen ist gerade in den Alterskategorien der Feuerwehrdienstpflichtigen das Mobiltelefon als Kommunikationsmittel äusserst verbreitet und stellt aufgrund der hohen Mitführdisziplin durch die Eigner ein gutes Alarmierungsmittel dar, das die Redundanz zum Pager sicherstellt. Besitzt ein Dienstpflichtiger ausnahmsweise kein Mobiltelefon, kann der Festnetzanschluss aufgeschaltet werden.
3. Das Feuerwehrenspektorat kann die in der Kleinen Anfrage erwähnten Kosten für die Beschaffung von Pagern von 500 Franken pro Person nicht bestätigen. Zurzeit laufen Pagerbeschaffungen bei der Feuerwehr der Stadt Schaffhausen und dem Wehrdienstverband Oberklettgau, bei denen sich auch andere Wehren beteiligen könnten. Der Preis für die Geräte liegt bei rund 300 Franken. Eine Feuerwehr der Landgemeinden, z. B. die Feuerwehr Ramsen-Buch, wird bei einer Pagerbeschaffung durch die Kantonale Feuerpolizei mit 60 Prozent subventioniert. Pro Pager würde daher noch ein Betrag von 120 Franken pro Person bei den beschaffenden Gemeinden verbleiben. Diese Kosten werden als durchaus verkraftbar eingestuft. Bei einer Umfrage des Feuerwehrenspektorats haben lediglich zwei Feuerwehren gemeldet, dass das Ende der Alarmierung über die Sirene zu einem Redundanzproblem führe. Das Feuerwehrenspektorat konnte diesen Feuerwehren als Alternative zur Neubeschaffung die Vermittlung nahezu unentgeltlicher, gebrauchter Pager offerieren.
4. Um eine sichere, schnelle Intervention der Feuerwehr sicherzustellen, ist es wichtig, dass die Feuerwehrleute die Alarmierungsgeräte auch tragen. Nur so kann im Ereignisfall schnell und wirkungsvoll geholfen werden. In Anbetracht der den Feuerwehren übertragenen Aufgaben (z. B. Personenrettung im Brandfall) und der für den Erfolg ausschlaggebenden Zeitfaktoren erscheint das Tragen von Pagern mehr als gerechtfertigt.

5. Nichttragen des Pagers erhöht die Gefahr der Nichterreichbarkeit. Die Feuerwehrkommandos sensibilisieren daher ihre Feuerwehrangehörigen auf die Folgen ungenügender Einsatzkräfte im Ereignisfall. Die Feuerwehrangehörigen sind sich der Wichtigkeit ihrer Aufgabe bewusst. Daher ist für sie die Tragpflicht von Pagern eine Selbstverständlichkeit.

6. Wie bereits erwähnt, haben in einer Umfrage des Feuerwehrinspektorats nur zwei Feuerwehren gemeldet, bei Wegfall der Sirenenalarmierung ein Redundanzproblem zu haben.

In Anbetracht der rechtlichen, finanziellen und faktischen Ausgangslage erachtet es der Regierungsrat weder als erforderlich noch als sinnvoll, für die Feuerwehralarmierung weiterhin auf den Sirenen als Alarmierungssystem zu basieren.

Schaffhausen, 16. Oktober 2012

DER STAATSSCHREIBER STV:



Christian Ritzmann